

DI / Einfache Anfrage Abderhalden-Nessler / Bartl-Widnau / Stöckling-Rapperswil-Jona
vom 5. August 2025

Langwierige Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren beschleunigen – direkte Beschwerde ans Kantonsgericht ermöglichen

Antwort der Regierung vom 14. Oktober 2025

Andrea Abderhalden-Nessler, Alexander Bartl-Widnau und Martin Stöckling-Rapperswil-Jona beziehen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. August 2025 auf verschiedene Aspekte der Dauer der Verfahren von Kindes- und Erwachsenenschutzfällen und erkundigen sich, welche Vor- und Nachteile das Zwei-Instanzen-Modell im Kanton St.Gallen hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton St.Gallen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Nach der ersten Wirkungsprüfung im Jahr 2016¹ steht nun, im Jahr 2025, die zweite Wirkungsprüfung an. Diese wird durch eine externe Evaluationsfirma umgesetzt. Ein in Zusammenarbeit mit den Gerichten erarbeiteter Teilauftrag dieser externen Evaluation widmet sich der Analyse des Instanzenzugs im Hinblick auf eine allfällige Reduktion der Rekursinstanzen. Dazu werden die Anzahl und die Dauer der Verfahren in den verschiedenen Instanzen sowie die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege (Gerichtskosten und Entschädigungen an die unentgeltlichen Rechtsvertretungen), auch im interkantonalen Vergleich, umfassend geprüft. Der Auftrag für diese zweite Wirkungsprüfung wurde im April 2025 erteilt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Kanton St.Gallen zu lange dauern – insbesondere mit Blick auf die Interessen der beteiligten Kinder?*

Die Dauer der Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich ist ein relevanter Faktor im Hinblick auf die Interessen der Beteiligten. Die bereits gestartete zweite Wirkungsprüfung befasst sich u.a. auch damit. Die Ergebnisse der zweiten Wirkungsprüfung liegen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 vor. Eine belastbare Aussage zur gestellten Frage ist erst nach Vorliegen jener Ergebnisse möglich.

- 2./3. *Wie lange dauern Beschwerdeverfahren in anderen, vergleichbaren Kantonen in der Schweiz, die lediglich ein einstufiges Verfahren kennen?*

Welche Vor- und Nachteile sieht die Regierung im jetzigen Zwei-Instanzen-Modell gegenüber einem einstufigen gerichtlichen Beschwerdeweg?

Die zweite Wirkungsprüfung umfasst ebenfalls eine Analyse der Daten vergleichbarer Kantone und deren Beschwerdeverfahren sowie einen Vergleich der verschiedenen Re-

¹ Evaluation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen, Schlussbericht zuhanden des Amtes für Soziales vom 15. Juli 2016; Interface Politikstudien; abrufbar unter www.sg.ch → Gesundheit & Soziales → Soziales → Familie → Kindes- und Erwachsenenschutz.

gelungsmöglichkeiten. Aus Effizienzgründen verzichtet die Regierung auf eine eigene Erhebung von Zahlen durch die Verwaltung für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage parallel zum laufenden externen Auftrag.

4. *Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) vorzulegen, sodass die Beschwerden gegen Verfügungen der KESB im Kanton St.Gallen künftig direkt vom Kantonsgericht beurteilt werden können und das zweistufige Verfahren – wie bald in allen anderen Kantonen – entfällt?*

Die Regierung wird nach Vorliegen und Evaluation des Berichts der zweiten Wirkungsprüfung entscheiden, ob eine Anpassung des EG-KES angezeigt ist. Das EG-KES ist zudem im Prüfprogramm des Regierungscontrollings 2025 enthalten.²

² Kantonsratsbeschluss über das Prüfprogramm 2025 des Regierungscontrollings (32.25.05B).